

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21106 B

Nr. 2

Hildesheim, den 24. Februar

2004

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2004 S. 25. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2004 S. 28. — Auflösung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Bremen S. 29. — Änderungsbeschluss zur Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim S. 30. — Urkunde über die Auflösung des Dekanates Duderstadt und des Dekanates Gieboldehausen-Lindau sowie über die Neuerrichtung eines Dekanates Untereichsfeld S. 33. — Urkunde über die Auflösung des Dekanates Nörten und des Dekanates Osterode sowie über die Neuerrichtung eines Dekanates Nörten-Osterode S. 35. — Ungültigkeitserklärung eines entwendeten Siegels S. 36. — Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004 – Anschreiben – S. 37. — Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004 S. 38. — Korrektur Kirchlicher Anzeiger Nr. 11, S. 266 S. 40. — Arbeitsvertragsordnung (AVO) S. 40. — Kirchliche Bußpraxis/Weisungen zur Bußpraxis S. 40. — Feier des Gründonnerstages/Einladung zur Chrisam-Messe/Einsendung der Ölkästen/Weihe und Verteilung der hl. Öle S. 41. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 07. 03. 2004 S. 42. — Verlautbarung der Bischofskonferenz S. 42. — Priesterexerzitien S. 43.

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2004

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Mit dem einprägsamen Ritus der Aschenauflegung beginnt die heilige Fastenzeit, in der die Liturgie im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit an alle Gläubigen den Aufruf zu einer radikalen Umkehr erneuert.

In diesem Jahr lautet das Thema: „*Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf*“ (Mt 18, 5). Gerade dieses Leitwort bietet die Gelegenheit, um über die Situation der Kinder nachzudenken, die Jesus auch heute zu sich ruft und die er jenen als Vorbild hinstellt, die seine Jünger werden wollen. Jesu Worte mahnen uns zu prüfen, wie Kinder in unseren Familien, in unserer Gesellschaft und in der Kirche behandelt werden. Sie sind auch ein Ansporn, die Einfachheit und das Vertrauen wieder zu entdecken, die die Gläubigen, in der Nachfolge des Sohnes Gottes, der das Los der Kleinen und Armen geteilt hat, pflegen müssen. Diesbezüglich sagte die hl. Klara von Assisi gerne, dass er, „der in eine Krippe gelegt worden war, arm auf Erden lebte und am Kreuze nackt blieb“ (*Testament, Franziskanische Quellen* Nr. 2841).

Jesus liebte die Kinder und er bevorzugte sie wegen „ihrer Einfachheit und Lebensfreude, ihrer Natürlichkeit und ihres mit Staunen erfüllten Glaubens“ (Angelus vom 18. 12. 1994). Er will, dass die Gemeinschaft ihnen die Arme und das Herz öffnet wie ihm selbst: „*Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf*“ (Mt 18, 5). An die Seite der Kinder stellt Jesus „die geringsten Brüder“, die Menschen im Elend, die Bedürftigen, die Hungernden und Dürstenden, die Fremden, die Nackten, die Kranken, die Gefangenen. Sie aufzunehmen und zu lieben oder sie mit Gleichgültigkeit zu behandeln und abzulehnen, bedeutet ihm mit derselben Haltung zu begegnen, denn in ihnen macht er sich auf besondere Weise gegenwärtig.

2. Das Evangelium berichtet von der Kindheit Jesu im bescheidenen Haus von Nazareth, wo er seinen Eltern gehorsam heranwuchs: „*Und seine Weisheit nahm zu, und er fand Gefallen bei Gott und den Menschen*“ (Lk 2, 52). Indem er ein Kind wurde, wollte er die menschliche Erfahrung teilen. „*Er entäußerte sich*“ – schreibt der Apostel Paulus – „*und wurde wie ein Sklave und den Menschen gleich. Sein Leben war das eines Menschen, er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz*“ (Phil 2, 7–8). Als er als Zwölfjähriger im Tempel von Jerusalem zurückblieb, sagte er zu den Eltern, die ihn voll Angst suchten: „*Warum habt ihr mich gesucht? Wusstet ihr nicht, dass ich in dem sein muss, was meinem Vater gehört?*“ (Lk 2, 49). Tatsächlich war seine ganze Existenz von einer vertrauensvollen und kindlichen Unterordnung gegenüber dem himmlischen Vater geprägt. „*Meine Speise ist es*“; – so sagt er – „*den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat, und sein Werk zu Ende zu führen*“ (Joh 4, 34).

In den Jahren seines öffentlichen Lebens wiederholte er öfters, dass nur jene in das Himmelreich kommen werden, die verstanden hätten, wie Kinder zu werden (vgl. Mt 18, 3; Mk 10, 15; Lk 18, 17; Joh 3, 3). In seinen Worten wird das Kind zu einem sprechenden Bild für den Jünger, der berufen ist, dem göttlichen Lehrer mit der Aufnahmebereitschaft eines Kindes zu folgen: „*Wer so klein sein kann wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte*“ (Mt 18,4).

Klein „werden“ und die Kleinen „aufnehmen“: das sind die beiden Aspekte der einen Weisung, die der Herr an seine Jünger in unserer Zeit richtet. Nur wer sich „klein“ macht, ist imstande, mit Liebe die „geringsten Brüder“ aufzunehmen.

3. Es gibt viele Gläubige, die in Treue dieser Weisung des Herrn zu folgen versuchen. Ich möchte hier an die Eltern erinnern, die sich nicht scheuen, die Bürde einer großen Familie auf sich zu nehmen, an die Mütter und Väter, die nicht der Suche nach beruflichem Erfolg oder Karriere den Vorrang geben, sondern die sich darum bemühen, ihren Kindern jene menschlichen und religiösen Werte zu vermitteln, die dem Dasein wahren Sinn verleihen.

Ich denke mit dankbarer Bewunderung an jene, die um Erziehung von Kindern in Schwierigkeiten Sorge tragen und das Leid von Kindern und ihren Familien-

angehörigen lindern, das durch Konflikte und Gewalt, durch Nahrungs- und Wassermangel, durch erzwungene Auswanderung und durch die vielen Formen von Ungerechtigkeit in der Welt verursacht wird.

Neben so viel Großherzigkeit muss aber auch der Egoismus all jener genannt werden, die die Kinder nicht „aufnehmen“. Es gibt Minderjährige, die durch die Gewalt der Erwachsenen zutiefst verletzt werden: sexueller Missbrauch, Auslieferung an die Prostitution; Einbeziehung in den Drogenhandel und -konsum; Kinder, die zur Arbeit gezwungen oder zum Kämpfen eingezogen werden; Unschuldige, die vom Auseinanderbrechen der Familien für immer gezeichnet sind; Kinder, die vom schändlichen Handel mit Organen und Personen betroffen sind. Und was soll zur AIDS-Tragödie mit ihren verheerenden Folgen in Afrika gesagt werden? Man spricht bereits von Millionen von Menschen, die von dieser Geißel getroffen sind, und von denen sehr viele schon seit ihrer Geburt angesteckt sind. Die Menschheit darf die Augen vor einer so besorgniserregenden Tragödie nicht verschließen!

4. Was haben sich diese Kinder zu Schulden kommen lassen, dass sie soviel Leid erfahren? Menschlich gesehen ist es nicht leicht, ja vielleicht sogar unmöglich, auf diese aufwühlende Frage zu antworten. Nur der Glaube hilft uns, in einen so tiefen Abgrund des Leidens vorzudringen. Indem „*er gehorsam wurde bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz*“ (Phil 2, 8), hat Jesus das menschliche Leid auf sich genommen und es durch das strahlende Licht der Auferstehung erleuchtet. Mit seinem Tod hat er für immer den Tod besiegt.

In der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, uns das österliche Geheimnis zu vergegenwärtigen, das unser ganzes Dasein mit Hoffnung erleuchtet, auch in ihren komplexesten und leidvollsten Aspekten. Die Karwoche wird uns dieses Heilsgeheimnis durch die eindrucksvollen Riten des österlichen Triduums wieder vor Augen führen.

Liebe Brüder und Schwestern, beginnen wir mit Zuversicht den Weg der Fastenzeit, ermutigt durch intensiveres Gebet, durch Buße und durch Aufmerksamkeit gegenüber den Bedürftigen. Die Fastenzeit möge insbesondere eine günstige Gelegenheit sein, uns mit größerer Sorge den Kindern im eigenen familiären und im gesellschaftlichen Umfeld zu widmen: Sie sind die Zukunft der Menschheit.

5. Mit der Einfachheit, die Kindern eigen ist, wenden wir uns an Gott, indem wir ihn „*Abba*“, Vater, nennen, wie Jesus es uns im Gebet des „*Vater unser*“ gelehrt hat.

Vater unser! Wiederholen wir dieses Gebet häufig im Laufe der Fastenzeit, wiederholen wir es mit innerer Begeisterung. Indem wir Gott unseren Vater nennen, werden wir uns als seine Kinder entdecken und uns untereinander als Brüder und Schwestern fühlen. So werden wir leichter unsere Herzen für die

Kleinen öffnen können, gemäß der Einladung Jesu: „*Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf*“ (Mt 18, 5).

Mit diesem Wunsch rufe ich auf die Fürsprache Marias, der Mutter des menschengewordenen Gottessohnes und der Mutter der gesamten Menschheit, auf alle den Segen Gottes herab.

Aus dem Vatikan, 8. Dezember 2003

JOANNES PAULUS II

Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2004

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

„Unser tägliches Brot gib uns heute“. Viele Millionen Mal richten Menschen Tag für Tag diese Bitte an den himmlischen Vater: Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika, in Europa und auch hier in Ihrer Gemeinde. Die vertrauensvolle Bitte des Vaterunsers verbindet uns mit Menschen auf der ganzen Welt.

Das tägliche Brot werden Menschen ganz unterschiedlich beschreiben: Für den einen ist das tägliche Brot die Liebe und Geborgenheit in der Familie. Die andere bittet mit dem täglichen Brot um einen Arbeitsplatz. Aber für mehr als 840 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geht es Tag für Tag um die Scheibe Brot, die Handvoll Kartoffeln, die Schale Reis, die das Überleben bis zum nächsten Tag erst möglich machen.

Unsere Bitte um das tägliche Brot richten wir an den Vater im Himmel. Und zugleich wissen wir, wie viel in unserer eigenen Hand liegt, damit Menschen täglich Brot zum Leben haben. Wo wir bereit sind zu teilen, wo wir uns einsetzen für eine gerechtere Verteilung der Güter dieser Welt, wo wir uns im Namen Jesu versammeln und das eucharistische Brot empfangen, da ist Jesus Christus mitten unter uns.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um Ihre Bereitschaft, das tägliche Brot mit den Hungernden in Afrika, Asien und Lateinamerika zu teilen. Wir bitten um Ihre großzügige Spende bei der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Für Ihre solidarische Hilfe ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 24. November 2003

Für das Bistum Hildesheim

† Josef
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. 03. 2004, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

Auflösung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Bremen

Gemäß § 21 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim verfüge ich hiermit nach Anhörung aller Beteiligten:

Einziges Artikel

Der durch Satzung vom 01. Dezember 1943 vom Bischof von Hildesheim errichtete Hildesheimer Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in Bremen wird mit Wirkung zum 01. März 2004 aufgelöst.

Hildesheim, den 1. Februar 2004

L. S.

† Josef
Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Änderungsbeschluss zur Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA vom 09. 12. 2003

1. Die nach § 21 der Vergütungsordnung (Anlage 1) i.V.m. § 34 AT der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) des Bistums Hildesheim nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der Fassung vom 31.01.2003 zustehende gesamte Zuwendung für Angestellte wird für das Jahr 2004 wie folgt gekürzt:

Vergütungsgruppe BAT (Bund/Land)	Reduzierung in %
BAT I	70%
BAT I a	70%
BAT I b	65%
BAT II a	65%
BAT III	60%
BAT IV a	55%
BAT IV b	50%
BAT V b	45%
BAT V c	40%
BAT VI b	35%
BAT VII	30%
BAT VIII	25%
BAT IX a	20%
BAT IX b	20%

Die Regelungen in § 21 der Anlage 1 zur AVO werden für das Jahr 2004 außer Kraft gesetzt. § 21 c der Anlage 1 zur AVO gilt weiterhin.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in einer Vergütungsgruppe des BAT (Bund/Land) eingruppiert sind, wird die prozentuale Kürzung entsprechend derjenigen Vergütungsgruppe des BAT (Bund/Land) vorgenommen, deren Höhe der derzeitigen Höhe der Vergütung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters entspricht.

Überschreitet die Vergütung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters die Vergütung nach der höchsten Vergütungsgruppe des BAT, so beträgt die Reduzierung der Zuwendung 75%.

Wird einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter eine Zuwendung auf der Grund-

lage der Anlage 16 der AVO gezahlt, so beträgt die Reduzierung der Zuwendung 15%.

2. Die in Ziffer 1 genannten Prozentsätze der Kürzung der Zuwendung vermindern sich um 10-%-Punkte für jedes Kind, das im Monat September im Ortszuschlag berücksichtigt ist.
3. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und in Maßnahmen nach dem Bundessozialhilfegesetz.
4. Die von einer Kürzung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Jahr 2005 unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach Anlage 1, § 5 der AVO von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt, und zwar in Höhe von 1/5 der einzelvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit pro angefangene 10-%-Punkte der tatsächlichen Kürzung der Zuwendung (in der Regel 1 freier Tag pro angefangene 10-%-Punkte Kürzung).

Die zusätzliche Dienstbefreiung reduziert sich anteilig für jeden Beschäftigungsmonat, wenn die Zuwendung nicht für das gesamte Jahr zusteht. Die Dienstbefreiung ist im Jahr 2005 in Anspruch zu nehmen.

5. Allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die grundsätzlich von einer Kürzung der Zuwendung betroffen sind, wird unbeschadet der nachfolgenden Regelungen ein betriebsbedingter Kündigungsschutz bis zum 31. 12. 2004 gewährt. Dieser betriebsbedingte Kündigungsschutz umfasst ordentliche betriebsbedingte Kündigungen (vgl. § 22 AVO) sowie betriebsbedingte Kündigungen von unkündbaren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gemäß § 23 AVO. Änderungskündigungen sind von diesem Kündigungsschutz ausgenommen. Betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der „Eckpunkte 2020“ sind nur unter Anwendung der §§ 3 und 6 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 09. 07. 1987 (zum BAT) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Personen- und verhaltensbedingte Kündigungen fallen nicht unter diesen Kündigungsschutz.

6. Der Beschluss findet bis zur Neuregelung der Materie durch die KODA keine Anwendung auf
 - a. katechetische Lehrkräfte, die hauptamtlich Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen.
 - b. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft.
7. Die Einbeziehung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Jahr 2004 ausgesetzt.

Gleiches gilt bezüglich der Regelungen zum Urlaubsgeld in § 21 AT AVO sowie für die §§ 5 bis 8 der Anlage 12 zur AVO.

8. § 34 Abs. 3 AT AVO wird wie folgt geändert:
Die aufgeführten Tarifverträge gelten bis zum 31. 12. 2005.
9. Die Geltung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 05. 03. 2001 zur Änderung des § 22 AT AVO im Hinblick auf die Regelung zur „Beschäftigungssicherung“ wird bis zum 31.12.2006 verlängert.
10. Die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite verpflichten sich, bezüglich der Neuregelung des § 34 Abs. 3 AT AVO, des Sonderurlaubes nach Anlage 13 zur AVO, der Anlage 19 der AVO (Arbeitszeitmodell 6+1) und des Beschlusses der Bistums-KODA vom 05. 03. 2001 zur „Beschäftigungssicherung“ mit Beginn des Jahres 2004 Verhandlungen aufzunehmen.
11. Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft und ist unbeschadet der in diesem Beschluss enthaltenen sonstigen Befristungen bis spätestens zum 31. 12. 2006 befristet.

Hildesheim, den 19. Januar 2004

Elmar Ax
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 09. Dezember 2003 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 21. Januar 2004

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 09. Dezember 2003 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 22. Januar 2004

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

**Durchführungshinweis
zum Änderungsbeschluss zur Arbeitsvertragsordnung (AVO)
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
des Bistums Hildesheim
(Beschluss der Bistums-KODA vom 9. Dezember 2003)**

1. Nach Ziffer 2 des o. g. Änderungsbeschlusses vermindern sich die Prozentsätze der Kürzung der Zuwendung um 10%-Punkte für jedes Kind, dass im Monat September im Ortszuschlag berücksichtigt ist.
2. Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses gilt auch für den Fall, dass der Ehegatte einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters als Angestellte/r oder Beamte/r im kirchlichen Dienst außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bistums-KODA für das Bistum Hildesheim oder im öffentlichen Dienst steht und dort ein Kind/Kinder im Ortszuschlag berücksichtigt wird/werden.
Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss daher die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder im Ortszuschlag seines Ehegatten bis zum 31. Oktober 2004 gegenüber der Hauptabteilung Personal/Verwaltung nachweisen.
3. Gilt für beide Ehepartner die Arbeitsvertragsordnung, so vermindern sich die Prozentsätze der Kürzung der Zuwendung nach Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses für jeden Ehegatten.

Hildesheim, den 6. Januar 2004

Bischöfliches Generalvikariat

**Urkunde
über die Auflösung des Dekanates Nörten
und des Dekanates Osterode sowie über die Neuerrichtung
eines Dekanates Nörten-Osterode**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht und nach Anhörung aller zu beteiligenden Personen und Gremien verfüge ich hiermit mit Wirkung zum 1. März 2004 das Folgende:

Artikel 1

Das Dekanat Nörten und das Dekanat Osterode im Bistum Hildesheim, die gemäß can. 374 § 2 CIC einen Zusammenschluss der dortigen Pfarr- und Kuratiegemeinden bilden, werden aufgelöst.

Artikel 2

Auf dem Gebiete der bisherigen Dekanate wird ein neues Dekanat Nörten-Osterode eingerichtet, welches folgende Pfarr-, Kuratie- und Vikariegemeinden umfasst:

1. Kuratie St. Andreasberg, St. Andreas
2. Pfarrei Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus
3. Pfarrei Dassel, St. Michael
4. Vikarie Dassel-Markoldendorf, Heilig Geist
5. Pfarrei Einbeck, St. Josef
6. Pfarrei Bad Grund, St. Barbara
7. Pfarrei Hardegsen, St. Marien
8. Kuratie Hattorf, St. Hildegard
9. Pfarrei Herzberg, St. Josef
10. Kuratie Kalefeld, St. Jakobus der Ältere
11. Pfarrei Bad Lauterberg, St. Benno
12. Pfarrei Moringen, St. Ulrich
13. Pfarrei Nörten-Hardenberg, St. Martin
14. Pfarrei Northeim, Mariä Heimsuchung
15. Pfarrei Osterode, St. Johannes Bapt.
16. Pfarrei Osterode, St. Martin
17. Pfarrei Bad Sachsa, St. Josef
18. Pfarrei Uslar, St. Konrad von Parzham
19. Kuratie Walkenried, Heilig Kreuz.

Hildesheim, den 1. Februar 2004

L.S.

† Josef
Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Auflösung des Dekanates Duderstadt
und des Dekanates Gieboldehausen-Lindau sowie über die
Neuerrichtung eines Dekanates Untereichsfeld

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht und nach Anhörung aller zu beteiligenden Personen und Gremien ver füge ich hiermit mit Wirkung zum 1. März 2004 das Folgende:

Artikel 1

Das Dekanat Duderstadt und das Dekanat Gieboldehausen-Lindau im Bistum Hildesheim die gemäß can. 374 § 2 CIC einen Zusammenschluss der dortigen Pfarr- und Kuratiegemeinden bilden, werden aufgelöst.

Artikel 2

Auf dem Gebiete der bisherigen Dekanate wird ein neues Dekanat Untereichsfeld eingerichtet, welches folgende Pfarr-, Kuratie- und Vikariegemeinden umfasst:

1. Pfarrei Bilshausen, St. Kosmas und Damian
2. Pfarrei Bodensee, St. Matthäus
3. Pfarrei Duderstadt, St. Cyriakus
4. Pfarrei Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung
5. Kuratie Duderstadt-Brochthausen, St. Georg
6. Pfarrei Duderstadt-Desingerode, St. Mauritius
7. Pfarrei Duderstadt-Fuhrbach, St. Pankratius
8. Pfarrei Duderstadt-Gerblingerode, St. Maria Geburt
9. Pfarrei Duderstadt-Hilkerode, St. Johannes Bapt.
10. Pfarrei Duderstadt-Immingerode, St. Johannes Bapt.
11. Kuratie Duderstadt-Langenhagen, St. Laurentius
12. Pfarrei Duderstadt-Mingerode, St. Andreas
13. Pfarrei Duderstadt-Nesselröden, St. Georg
14. Kuratie Duderstadt-Tifflingerode, St. Nikolaus
15. Kuratie Duderstadt-Werxhausen, St. Urban
16. Kuratie Duderstadt-Westerode, St. Johannes Bapt.
17. Pfarrei Gieboldehausen, St. Laurentius
18. Pfarrei Katlenburg-Lindau, St. Peter und Paul
19. Pfarrei Krebeck, St. Alexander und Brüder

20. Pfarrei Krebeck-Renshausen, Mariä Geburt
21. Pfarrei Obernfeld, St. Blasius
22. Pfarrei Rhumspringe, St. Sebastian
23. Pfarrei Rollshausen, St. Margareta
24. Kuratie Rollshausen-Germershausen, Mariä Verkündigung
25. Pfarrei Rüdershausen, St. Andreas
26. Pfarrei Seeburg, St. Martinus
27. Pfarrei Seeburg-Bernshausen, St. Peter und Paul
28. Pfarrei Seulingen, St. Johannes Bapt.
29. Pfarrei Wollbrandshausen, St. Georg

Hildesheim, den 1. Februar 2004

L.S.

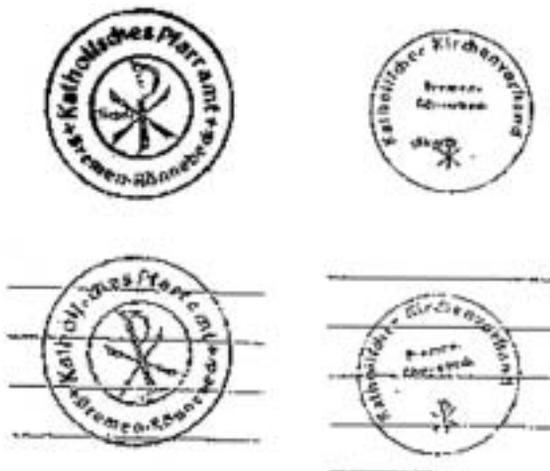
† Josef
Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Ungültigkeitserklärung eines entwendeten Siegels

Am 12. 01./13. 01. 2004 sind Siegel der katholischen Kirchengemeinde Christ König, Dillener Str. 112, 28777 Bremen entwendet worden. Es handelt sich hierbei um folgende Siegel:

- Siegel der Kirchengemeinde (Pfarramt)
- Siegel des Kirchenvorstandes

Die nachstehend abgedruckten Siegel der katholischen Kirchengemeinde Christ König in Bremen werden hiermit gemäß § 11 Abs. 2 der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim vom 01.01.1998 für ungültig erklärt.



Hildesheim, 19. Januar 2004

Bernert
Generalvikar

Niedersächsisches Kultusministerium,
Postfach 161, 30001 Hannover



Bischöfliches Generalvikariat
in Hildesheim
Postfach 10 02 63
31102 Hildesheim

Hannover, 06. 01. 2004

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2004 vom 29. 11. 2003

gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. 07. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 760).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Allerdings wird unter Bezugnahme auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 21. 06. 2000 nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Kappungshöchstsatz im gesamten Gebiet der Diözese Hildesheim zu vereinheitlichen. Mit dem Finanzministerium gehe ich davon aus, dass letztmalig für 2004 eine Sonderregelung für die bremischen Umlandgemeinden getroffen und für 2005 eine Angleichung vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Gottschling

Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

- 1.a) Für das Haushaltsjahr 2004 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben 9 % der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen unzureichenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

Diese Diözesankirchensteuer beträgt in jedem Falle mindestens 3,60 € jährlich. Von den Lohnsteuerpflichtigen sind bei täglicher Lohnzahlung 0,01 € bei wöchentlicher Lohnzahlung 0,07 € , bei monatlicher Lohnzahlung 0,30 € , bei vierteljährlicher Lohnzahlung 0,90 € zu erheben.

- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.
- c) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ: S 2447-8-342, BstBl I 1999, S 509 f., Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23, 1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 08. 05. 2000 (BstBl I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Gent, die sich der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuerersatz zu leisten.
4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.
5. In den Gemeinden Beckedorf, Brundorf, Eggstedt, Leuchtenburg, Löhnhorst, Heilshorn, Lesumstotel, Ostenhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Stendorf, Werschenrege, Bollen, Uphusen beträgt die Diözesankirchensteuer 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Im Übrigen gelten die vorstehend getroffenen Regelungen.

Hildesheim, den 29. November 2003

L. S.

Bernert
Generalvikar

Korrektur Kirchlicher Anzeiger Nr. 11, 2003, Seite 266

Firmungen 2005: Dekanatsmäßige Firmungen im Dekanat Borsum-Sarstedt

Aus organisatorischen Gründen wird der Pastoralbesuch im Dekanat Borsum-Sarstedt erst im Jahr 2006 stattfinden.

Arbeitsvertragsordnung (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim ist in der jeweils aktuellen Fassung unter „Personalpraktisch“ auf den Internetseiten des Bistums einzusehen und herunter zu laden.

www.bistum-hildesheim.de/nachrichten/intern/personalpraktisch

Das Bischöfliche Generalvikariat hat in kleiner Auflage eine Printausgabe (Stand: 31. Dezember 2003) zusätzlich veröffentlicht.

Hildesheim, den 28. Januar 2004

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchliche Bußpraxis/Weisungen zur Bußpraxis

Siehe Kirchlicher Anzeiger Nr. 5/1994, Seite 63 ff.

**Feier des Gründonnerstages
Einladung zur Chrisam-Messe
Einsendung der Ölkästen
Weihe und Verteilung der hl. Öle**

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Krankenöles, des Katechumenöles und des Chrisam vorgenommen wird, findet am

Mittwoch, dem 8. April 2004, um 18.00 Uhr

im Dom zu Hildesheim statt.

Der Herr Bischof lädt alle Gemeinden und alle Geistlichen mit Jugendlichen ihrer Gemeinde zur Teilnahme ein. Ab 15.00 Uhr ist der Remter geöffnet (Eingang Hückedahl), wo Gelegenheit zum Kaffeetrinken besteht.

Die traditionelle Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof findet im Anschluss an die Messfeier im Bischöflichen Gymnasium Josephinum und auf dem Domhof statt.

Einsendung der Ölkästen:

Soweit die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen bislang nicht eingesandt sind, mögen diese umgehend zum Versand gebracht werden an das: Bischöfliche Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim.

Verteilung der Heiligen Öle:

Damit in der Domsakristei die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Gemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter ohne jede Begleitung – in die Domsakristei kommen. Die Ölkästen stehen ab 21.00 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, den 2. Februar 2004

Bischöfliches Generalvikariat

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 07. 03. 2004

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (07. März 2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Verlautbarung der Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 182 Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftlicher Aufsicht

Eine Handreichung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der deutschen Bischofskonferenz

Zum Inhalt: Die katholische Kirche ist mit ihren vielfältigen sozialen Diensten und Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Caritas und der Orden, ein quantitativ und qualitativ starker Anbieter sozialer Dienstleistungen. Gesellschaftlicher, sozialpolitische und ökonomische Veränderungen haben zur Folge, dass die Organisation dieser Dienste und Einrichtungen wesentlich komplexer geworden ist hinsichtlich der Trägerstrukturen, der Geschäftsführung und der Tragweite wirtschaftlicher Entscheidungen. Damit wachsen auch die Anforderungen an die wirtschaftliche Aufsicht.

Qualifizierte Aufsichtsstrukturen sind ein Qualitätsmerkmal, das im Interesse der Einrichtungen liegt. Die Beachtung

wichtiger Grundsätze und Regeln der wirtschaftlichen Aufsicht, wie zum Beispiel der Gebrauch formalisierter, personenunabhängiger Verfahren oder die Beachtung der Kongruenz von Aufsicht und Haftung, tragen zur Existenzsicherung der Dienste und Einrichtungen bei. Es ist in erster Linie eine Aufgabe der Träger von sozialen Einrichtungen und Diensten, die Anforderungen an die internen Aufsichtsstrukturen und -gremien neu zu bedenken und umzusetzen. Die Aufgabe der bischöflichen Ordinariate liegt darin, sicherzustellen, dass in allen Einrichtungen geeignete interne Aufsichtsstrukturen vorhanden sind. Darüber hinaus nehmen die Ordinariate auch Funktionen als Aufsichtsbehörde wahr.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die Kommission für caritative Fragen (XIII) legen mit der Arbeitshilfe eine Handreichung vor, die die Diözesen und die Träger sozialer Dienste und Einrichtungen in katholischer Trägerschaft hinsichtlich der wirtschaftlichen Aufsicht unterstützen soll. An der Erarbeitung der Handreichung sind auch der Deutsche Caritasverband und die Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands beteiligt.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Priesterexerzitien

1. Abtei St. Georgenberg-Fiecht, Tirol

Priesterexerzitien (auch für Diakone)

Thema: *Ströme lebendigen Wassers*

In einer Zeit des Priestermangels für eine wachsende Zahl von Gemeinden zuständig, können sich Priester überlastet und erschöpft fühlen. Umso wichtiger ist es, eine Spiritualität zu entwickeln, die dieser Situation gerecht wird.

In Vorträgen und Gesprächen wollen wir die nie versiegenden Quellen geistiger Lebensenergie in uns entdecken.

Termin: Montag, 16. 08. 04, bis Samstag, 21. 08. 04

Leitung: P. Regino Schüling OSB

Kosten: Vollpension für 5 Tage: 175,- Euro, Kursgebühr 70,- Euro

Anfragen/ P. Regino Schüling OSB
Anmeldung bei: A-6130 Stift Fiecht bei Schwaz
0043 5242 63276 31 oder regino@st-georgenberg.at

2. Benediktinerabtei Plankstetten

Thema: Das Stundengebet in der Gemeinde (Teil 1), Kurs 19
Beginn: Freitag, 27. Februar 2004, 17.30 Uhr mit der Vesper
(Anreise in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.15 Uhr erbeten,
inhaltlich beginnt der Kurs nach dem Abendessen)
Ende: Sonntag, 29. Februar 2004, 13.30 Uhr
Leitung: Abt Gregor Hanke, Dr. theol. OSB

In der Alten Kirche pflegten die Gemeinden in Ost und West eigene Formen der Tagzeitenfeier. Die vom 2. Vatikanischen Konzil angeregte Reform und Wiederbelebung des Tagzeitengebets für und in der Gemeinde hat de facto noch nicht stattgefunden.

Worin unterschied sich das Stundengebet der Gemeinde von den Gebetszeiten der Mönche? Welche theologischen Grundlagen und liturgischen Charakteristika prägt die Tagzeitliturgie der Gemeinde. Welche Bedeutung kam den Psalmen zu, dem Element der Lesung, den Fürbitten usw.

Mit diesen und weiteren liturgiegeschichtlichen Fragen beschäftigt sich im Überblick der erste Teil des zweigliedrigen Seminars. Der zweite Teil im Herbst 2004 wird, darauf aufbauend, konkrete Modelle erarbeiten bzw. vorhandene Modelle berücksichtigen.

Das zweiteilige Seminar erfolgt in Kooperation mit dem Liturgiereferat des Bistums Eichstätt.

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten
Haus St. Gregor
Büro (0 84 62) 206-130
Hausleitung (0 84 62) 206-201
Zentrale 206-0
Fax: 206-121
E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de
<http://www.kloster-plankstetten.de>

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt ein Jahresinhaltsverzeichnis für 2003 bei.